



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Kreisverwaltung Siegburg
Amt f. Umwelt und Naturschutz
Kaiser Wilhelm Platz 1

53721 Siegburg

via Mail

**Angelsteg Stockemer See, RSK 42-06.24 NSG
66.3-3.02-505/23
Befreiung und wasserrechtliche Genehmigung
gemäß § 36 WHG i.V.m. § 22**

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

7.7.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren trägt der BUND NRW folgende Anregungen und Bedenken vor.

Zunächst ist es durchaus irritierend, dass der NSG-Status des Gebietes offenbar in Vergessenheit geraten konnte. Es wirft die Frage auf, wie auch in anderen Alltagshandlungen des Vereins oder der Mitglieder die Schutzvorschriften beachtet werden.

Zugleich erneuert der BUND seine Forderung, Fragen der naturschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit bereits im Zuge von öffentlichen Fördergeldverfahren (Radwege, Regionalen, Sportförderung etc.) mit zu klären oder wenigstens abzufragen.

Die Unterlagen zum eingeleiteten Befreiungsverfahren und zum Verfahren nach dem Wasserrecht enthalten keine Angaben zur Eingriffsbewältigung, aber auch nicht zum Bedarf nach einem solchen Angelsteg. Wie viele Mitglieder sind auf einen solchen Steg angewiesen?

Die im Schreiben vom 18.2.24 des Angelvereins skizzierten Maßnahmen (Umbruch einer Bestandswiese, Obstbaumpflanzungen) erscheinen nicht geeignet. Die Obstbäume können am geplanten Standort in einer ehemaligen Kiesgrube kaum eine spezifische ökologische Wirkung entfalten und dienen, sofern sie überhaupt gedeihen, eher der Versorgung mit Obst als dem Naturschutz. Eine Ansprache der Bestandswiese aus vegetationskundlicher Sicht fehlt.

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

Vorgeschlagen wird eine Kompensation vorrangig durch die Abgrenzung weiterer Uferanschnitte gegenüber Störungen und die Herstellung von Rohbodenflächen an geeigneten Standorte.

Da der Steg bereits gebaut ist, kann man über die Verhältnismäßigkeit eines Rückbaues lange streiten. Hilfsweise käme aus Sicht des BUND eher eine zeitlich beschränkte Duldung (z.B. für zwanzig Jahre) als eine Befreiung bzw. wasserrechtliche Genehmigung in Frage, die schon aus rechtlichen Gründen (kein atypischer Fall) schwierig ist. Der naturschutzrechtliche Konflikt schlägt bis in das wasserrechtliche Verfahren durch (§ 12 Absatz 1 Nr. 2 WHG).

Der Fall legt nahe, seitens der Naturschutzbehörde für das NSG „Stockemer See“ noch einmal mit dem Angelverein die Grenzen und Pflichten aus dem NSG-Status aufzuarbeiten und schriftlich in einem Managementplan oder Vertragswerk zu fixieren. Solche Verträge verlangt die untere Naturschutzbehörde auch regelmäßig von den Naturschutzverbänden, selbst wenn sie Eigentümer der Schutzgebiete sind.

Herzliche Grüße:

